

Reglement zur Auszeichnung für vorbildliche Kleintierhaltung

1. Einleitung

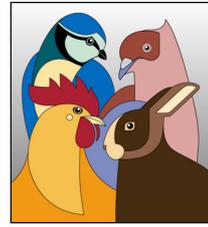
Das Wohlergehen und die Würde der uns anvertrauten Tiere stehen an erster Stelle. Die Gesetze und Verordnungen werden respektiert.

Die **Auszeichnung für vorbildliche Kleintierhaltung von Kleintiere Schweiz** zeichnet Kleintierzüchter/Kleintierhalter aus, die mehr für das Wohlergehen ihrer Tiere tun, als die gesetzlichen Bestimmungen fordern.

Die **Tierschutzberatung** soll eine neutrale Aussensicht auf die Tierhaltung ermöglichen. Es wird kontrolliert, ob die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden.

2. Organisation

- 2.1 Der Präsident der Tierschutzkommission Kleintiere Schweiz (TKS) und die Leitung des Verbandssekretariates sind für die Organisation und zusammen mit den Tierschutzberatern für die Durchführung der Tierschutzkontrollen und Auszeichnungen verantwortlich.
- 2.2 Der Vorstand von Kleintiere Schweiz ernennt die Tierschutzberater auf Antrag der Tierschutzkommission Kleintiere Schweiz.
- 2.3 Die Anforderungen an die Tierschutzberater sowie deren Aus- und Weiterbildung, deren Arbeitseinsatz und Entschädigungen werden in einem speziellen Reglement geregelt.
- 2.4 Die Tierschutzkommission Kleintiere Schweiz bestimmt auf Antrag der Fachverbandsarbeitsgruppen die Anforderungskriterien für die Auszeichnung für vorbildliche Kleintierhaltung und legt diese im Anforderungsprofil fest. Sie kann jederzeit Anpassungen vornehmen, die dem Ziel der Auszeichnung für vorbildliche Kleintierhaltung entsprechen.
- 2.5 Bei Bedarf wird in einer jährlichen Arbeitssitzung der Tierschutzberater mit Tierschutzkommission Kleintiere Schweiz werden anstehende Probleme diskutiert und Lösungen erarbeitet.
- 2.6 Das Verbandssekretariat stellt mittels einer Organisationsplanung sicher, dass die Tierschutzberatungen nach wirtschaftlichen und zeitlich optimalen Grundsätzen gemäss diesem Reglement korrekt und vollständig erfolgen.



3. Voraussetzungen und Verfahren zum Erlangen der Auszeichnung für vorbildliche Kleintierhaltung:

- 3.1 Der Kleintierzüchter/Kleintierhalter muss in einer(m) den Verbänden angeschlossenen Sektion, Klub, Vereinigung oder Verein sein. Er nimmt aktiv am Vereinsgeschehen teil.
- 3.2 Der Kleintierzüchter/Kleintierhalter muss Statuten, Weisungen und Reglemente von Kleintiere Schweiz und den zuständigen Fachverbänden und Vereinen oder Sektionen kennen und bereit sein, diese einzuhalten. Unabdingbar ist auch die Einhaltung der Tierschutzgesetzgebung in allen Belangen.
- 3.3 Der Kleintierzüchter/Kleintierhalter muss sich über Grundkenntnisse in der Tierhaltung ausweisen können. Es betrifft dies die speziellen Kenntnisse über die gehaltenen Arten und Rassen, die Unterbringung, die Gesundheit, die Fütterung und das Verhalten der Tiere. Der Bewerber muss sich auch über entsprechende Aus- und Weiterbildung in den aufgeführten Kenntnissen ausweisen können (eingetragen im Idealfall im Dossier „Freiwillig Engagiert“).
- 3.4 Die Haltung muss zum Zeitpunkt der Bewerbung dem Reglement entsprechen. Die Einrichtungen müssen definitiv sein; demontierbare Einrichtungen sind gestattet.
- 3.5 Als Kleintierzüchter/Kleintierhalter ohne Mitgliedschaft bei Kleintiere Schweiz können Privatpersonen und öffentliche Institutionen als Ausnahme zugelassen werden. Die Voraussetzungen, Pflichten und Rechte des Bewerbers einer öffentlichen Institution sind bei der Auszeichnung entsprechend zu berücksichtigen.

Verfahren:

- 3.6 Die Anmeldung erfolgt an das Verbandssekretariat Kleintiere Schweiz.
- 3.7 Bei einer Anmeldung welche kostenpflichtig ist, ist die Anmeldegebühr vor dem Rundgang des Tierschutzberaters zu begleichen.
- 3.8 Nach erfolgreicher Auszeichnung wird der Kleintierzüchter/Kleintierhalter in den Fachorganen von Kleintiere Schweiz erwähnt und in die Liste der Auszeichnung für vorbildliche Kleintierhalter von Kleintiere Schweiz aufgenommen.

4. Pflichten des „ausgezeichneten“ Kleintierzüchter/Kleintierhalter

Neben den unter Artikel 3 definierten Voraussetzungen verpflichtet sich der Inhaber der Auszeichnung für vorbildliche Kleintierhaltung von Kleintiere Schweiz die folgenden Grundsätze einzuhalten:

- 4.1 Der Kleintierzüchter/Kleintierhalter hat sich laufend weiterzubilden und die neuen, bestätigten Erkenntnisse der Kleintierzucht anzuwenden.
- 4.2 Alle Tiere sind so zu halten, dass sie sich art- und rassegerecht verhalten können.
- 4.3 Der Kleintierzüchter/Kleintierhalter hat dem Tierschutzberater uneingeschränkten Zutritt zu seinen Stallungen sowie zu allen in den Stallungen gehaltenen Tieren zu gewähren und Fragen zur Tierhaltung zu beantworten.
- 4.4 Interessenten und Käufer sind korrekt zu informieren und umfassend zu beraten.
- 4.5 Der Verkäufer steht dem Käufer auch nach der Tierübergabe bei Bedarf beratend zu Seite.
- 4.6 Der Kleintierzüchter/Kleintierhalter meldet einen Wohnsitzwechsel, eine Verlegung der Stallungen sowie wesentliche Veränderungen der Haltungsbestimmungen sofort dem Verbandssekretariat.
- 4.7 Für alle anderen Kleintierarten in der gleichen Anlage sind mindestens die gesetzlichen Anforderungen einzuhalten.
- 4.8 Liegen die Stallungen an mehreren Standorten, sind alle Standorte zur Auszeichnung einzubeziehen.

5. Rechte des „ausgezeichneten“ Kleintierzüchter/Kleintierhalter

- 5.1 Der Kleintierzüchter/Kleintierhalter hat Anrecht auf eine Wiederholungsberatung (Art.7) seiner Stallungen mit Abgabe eines Berichtes. Diese ist gemäss Anhang 1 Gebühren entsprechend kostenpflichtig und findet alle fünf Jahre statt.
- 5.2 Die Wiederholungsberatung gibt dem Kleintierzüchter/Kleintierhalter Anrecht auf eine korrekte, fachgerechte Beurteilung seiner Tierhaltung sowie auf eine Beratung an Ort und Stelle, insbesondere, wenn Verbesserungsmöglichkeiten bestehen.
- 5.3 In Inseraten und Werbetexten darf die folgende Bezeichnung verwendet werden:
„Kleintierzüchter/Kleintierhalter mit Auszeichnung von Kleintiere Schweiz für vorbildliche Kleintierhaltung“.

6. Anforderungen an die Kleintierhalter/Kleintierzüchter und Stallungen

6.1 Das Anforderungsprofil legt die zu erfüllenden Anforderungen für die Auszeichnung vorbildlicher Kleintierhalter von Kleintiere Schweiz fest. Leitfaden und Fragebogen sind nach einheitlichen Kriterien aufgebaut:

-  Grundlagenkenntnisse
-  Unterbringung
-  Gesundheit und Hygiene
-  Fütterung
-  Fachliches Wissen über die gehaltenen Arten/Rassen
-  Allgemeiner Eindruck

6.2 Der Tierschutzberater kann auf Weisung des Verbandssekretariates unangemeldete Kontrollen vornehmen.

6.3 Dritte können bei dem Verbandssekretariat Antrag stellen zur Kontrolle. Die Kontakte und Administration der Kontrollen werden über das Verbandssekretariat abgewickelt. Die Kontrolle erfolgt auf Voranmeldung.

7. Wiederholungskontrolle

7.1 Stallungen, die sich anlässlich der Erstkontrolle für die Auszeichnung vorbildlicher Kleintierhalter von Kleintiere Schweiz qualifiziert haben, werden alle fünf Jahre nach den zu dieser Zeit gültigen Vorschriften kontrolliert.

7.2 Es werden ausschliesslich die Tierhaltungsbedingungen überprüft. .

7.3 Bei jeder Wiederholungskontrolle wird ein Protokoll erstellt. Dieses wird mit dem Kleintierzüchter/Kleintierhalter besprochen und von allen Beteiligten unterzeichnet. Kleintierzüchter/Kleintierhalter, Tierschutzberater und Verbandssekretariat erhalten je ein Exemplar.

7.4 Beanstandungen werden dem Kleintierzüchter/Kleintierhalter an Ort und Stelle mit entsprechender Beratung für Verbesserungen mitgeteilt und auf dem Berichtsformular festgehalten. Bei Mängeln wird eine Frist zur Behebung angesetzt. Es erfolgt eine Nachkontrolle.

8. Gebühren

8.1 Die Gebühren werden jeweils durch den Vorstand Kleintiere Schweiz festgelegt und sind im Anhang 1 Gebühren aufgeführt.

9. Rechtspflege

9.1 Grundsätzlich gilt der zivile Rechtsweg.

10. Schluss- und Übergangsbestimmungen

10.1 Ergeben sich durch die Übersetzung in eine andere Sprache Widersprüche, so ist der deutsche Text massgebend.

10.2 Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

10.3 Vorliegendes Reglement wurde an der Vorstandssitzung von Kleintiere Schweiz vom 09. September 2020 genehmigt und tritt sofort in Kraft. Es setzt alle früheren Beschlüsse ausser Kraft.

Zofingen, 09. September 2020

Kleintiere Schweiz

Präsident
Urs Weiss

Leiterin Verbandssekretariat
Sandra Lanz

Anhang:

-  Gebühren – Anhang 1
-  Merkblatt für Tierschutzberater
-  Richtlinien Ausbildung